

Kassenordnung des „Kleingärtnervereins Lindetal e.V.“

1. Zum Nachweis der finanziellen Mittel des Vereins sind folgende Unterlagen zu führen:

- Nachweis der bargeldlosen Einnahmen und Ausgaben
- Nachweis der Einnahmen und Ausgaben mittels Barzahlung
- Die Nachweise haben im Kassenbuch bzw. per PC zu erfolgen.

Die unter Ziffer 1 genannten Nachweise sind wie folgt zu unterteilen:

2. Beiträge (incl. Haftpflichtversicherung)

- Pacht
- Aufnahmegebühr
- Sicherheitsleistung
- Umlagen
- Gartenversicherungen
- Verwaltungsgebühren
- Aufwandsentschädigungen
- Beräumungskosten
- Pflege- und Wartungskosten
- Reparaturkosten
- Pflichtstunden
- Porto
- Bürobedarf
- Kontoführungsgebühren
- Einnahmen Energieverbrauch
- Ausgaben Energieverbrauch
- Einnahmen Wasserverbrauch
- Ausgaben Wasserverbrauch

3. Die Anweisungsberechtigten für bargeldlose Zahlungen sind durch den Vorstand schriftlich festzulegen und beim Kreditinstitut zu hinterlegen.

4. Für jede Einnahme bzw. Ausgabe muss ein Beleg mit einer begründeten Unterlage (Rechnung, Quittung etc.) vorhanden sein. Die Belege sind fortlaufend zu nummerieren.

5. Der Kassensollbestand beträgt max. 600,00 € (Sechshundert). Der den Kassensollbestand übersteigende Betrag ist innerhalb von 3 Werktagen beim Kreditinstitut einzuzahlen.

6. Aus Vereinsmitteln können folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt werden:

- Vorsitzender 50,00 € monatlich
- Stellvertretender Vorsitzender 35,00 € monatlich
- Vorstandsmitglied für Finanzen 30,00 € monatlich
- Vorstandsmitglieder 20,00 € monatlich
- Vorsitzender der Prüfgruppe 25,00 € monatlich
- Mitglieder der Prüfgruppe 15,00 € monatlich

Sollte ein Vorstandsmitglied wegen Unterbesetzung der Vorstandsmitglieder zwei Anlagenteile betreuen, so steht ihm dafür die doppelte Aufwandsentschädigung zu.

7. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen erfolgt zum Ende eines Halbjahres.
8. Die Ein- und Auszahlungsbelege mit den entsprechenden Unterlagen sowie die Jahresfinanzberichte unterliegen einer Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren.
9. Diese Kassenordnung unterliegt der Prüfung durch die Prüfgruppe.

Diese Kassenordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24.01.2026 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.